

bisherigen Eintrags in das Protocoll der Büchercommission, dient sonach vollständig zum Erweise des Verlagsrechts, und begründet den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck.

§. 40. Auch den Verlegern von Musikalien, Landkarten, Kupferstichen und Stein- drucken, insofern diese nicht, wegen des darauf befindlichen Textes der Censur und daher auch der Eintragung (§. 3.) ohnehin unterworfen sind, ist es unbenommen, dergleichen Verlagsartikel, um den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck zu begründen, nach der erforderlichen Bescheinigung ihres Verlagsrechts bei dem betreffenden Censurcollegium ein- tragen, und sich darüber einen Verlagschein ausstellen zu lassen.

Eintrag von der Censur nicht unterworfenen Gegenständen in das Bücherverzeichnis.

§. 41. Ausländischen Buchhandlungen bleibt es nachgelassen, auch ihre im Aus- lande gedruckten Verlagsartikel bei dem Censurcollegium zu Leipzig, zur Sicherstellung ge- gen Nachdruck, eintragen zu lassen. Dieser Eintrag erfolgt gegen genügende Bescheinig- ung ihres Verlagsrechts und auf den Grund derselben wird dem Verleger ein Verlag- schein ausgefertigt. Wird aber in Fällen dieser Art nicht ein blosser Verlagschein, son- dern auch, für den Zweck des hierländischen Vertriebes, ein Censurschein gewünscht, so treten die Bestimmungen §. 36. ein.

Eintrag auswärtiger Ver- lagswerke.

§. 42. Für jeden Eintrag in das Bücherverzeichnis und den dafür auszufertigen- den Schein (Censur- oder Verlagschein) ist bei einem Ladenpreise des Werks unter 2 Thlr. — = — = der Betrag von — = 12 gr. — =, bei einem höhern Ladenpreise 1 Thlr. — = — = zu entrichten. Stempelimpst kommt dabei nicht in Ansatz.

Gebühren für den Eintrag und den darüber auszu- stellenden Schein.

§. 43. Um das Censurcollegium in Leipzig, als den Mittelpunkt des sächsischen Buchhandels und den Sitz der Buchhändlermesse, fortwährend in der vollständigen Ueber- sicht der im Königreich Sachsen gedruckten oder verlegten Werke zu erhalten, haben dem- selben die übrigen Censurcollegien halbjährig in der Messwoche der beiden Leipziger Haupt- messen die Verzeichnisse der, bei ihnen zur Eintragung gelangten Schriften mitzutheilen.

Mittheilung der Bücherverzeichnisse an das Censurcolle- gium in Leipzig.

§. 44. Alle Leipziger Commissionärs auswärtiger Buchhandlungen haben die Facturen der auf den Platz kommenden und zum dasigen Vertriebe bestimmten Schriften, bei 10 Thlr. bis 50 Thlr. Strafe, binnen 48 Stunden bei dem dasigen Censurcollegium in Abschrift einzureichen, welcher der vollständige Titel jedes Werks, wenn er nicht in der Fattura selbst vollständig angegeben seyn sollte, beizulegen ist. Dergleichen haben alle Sortimentshänd- ler ausserhalb Leipzig Verzeichnisse der ihnen zugesendeten, nicht mit hierländischer Censur gedruckten Novitäten, bei Vermeidung derselben Strafe und, soviel die Kreisdirections- orte anlangt, binnen derselben Frist, an andern Orten aber, mit nächster dahin abgehen- den Post, bei dem Censurcollegium einzureichen.

Obliegenheiten der Leipziger Commis- sionärs. Mand. v. 10. Aug. 1812. §. III. 1.

Auf die zum bloßen Transito bestimmten und unausgepackt bleibenden Paquete sind diese Vorschriften nicht zu beziehen.

Jedoch haben sich bei gleicher Strafe die Commissionärs, so wie überhaupt alle und jede Buchhändler in und ausserhalb Leipzig, der Weiterbeförderung der ihnen von unbe-

Sendungen von un- bekannter Hand.